

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. Juni 1866.

1. Strafproceßordnung

Wenngleich die Anstände, welche die Genehmigung der »Bestimmungen über die Competenz des Ober-Appellationsgerichts in Strafsachen« in den anderen freien Städten gefunden hatten, seit längerer Zeit gehoben und in Folge davon die gedachten Bestimmungen bereits mittelst der obrigkeitlichen Bekanntmachung vom 30. September 1865 publicirt worden sind, hat dennoch das Gesetz über das Verfahren bei dem Ober-Appellationsgericht als Cassationshof noch nicht eingeführt, und das Ober-Appellationsgericht noch nicht zum Cassationshof bestellt werden können, weil die baulichen Vorbereitungen für die öffentlichen Sitzungen noch nicht beendigt sind und schwerlich vor October d. J. beendigt sein werden, und erscheint es daher nothwendig, die obrigkeitliche Verordnung vom 21. Juni 1864, die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes in Strafsachen und das Verfahren vor demselben betreffend, welche mit dem 1. Juli d. J. außer Kraft treten würde, abermals vorförmlich auf ein Jahr zu prolongiren. Der Senat wird, wenn, wie er nicht zweifelt, die Bürgerschaft sich ohne Verzug damit einverstanden erklären sollte, für die Publication dieses Beschlusses rechtzeitig Sorge tragen.

2. Betrieb der Postanstalten.

Einen von der Postdeputation eingereichten Bericht über den vorigjährigen Betrieb der Postanstalten theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit, indem er sich die seinige vorbehält.

3. Verhütung von Statsüberschreitungen.

Wenngleich der Senat gegen die Vorschläge sub IV des ihm von der Bürgerschaft mitgetheilten Commissionsberichts mehrfache erhebliche Bedenken hegt, so daß er dieselben schon jetzt im Principe zu genehmigen Anstand nehmen muß, so hält er doch die angeregte Frage wegen anderweiter Organisation unseres öffentlichen Bauwesens für so wichtig, daß auch er dieselbe einer erneuten Deputationsberatung im Allgemeinen unterzogen zu sehen wünscht. Falls die Bürgerschaft mit dieser Erweiterung des Commissionsberichts einverstanden ist, sieht der Senat der Namhaftmachung ihrer Deputirten entgegen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 26. Juni 1866.

Bericht der Postdeputation über den vorigjährigen Betrieb der Postanstalten.

Indem die unterzeichnete Deputation ihren Bericht über den Postverkehr des verflossenen Jahres im Nachstehenden zu erstatten sich beehrt, muß sie die Bemerkung vorausschicken sich erlauben, daß die verspätete Einlieferung dieses Berichts hauptsächlich ihren Grund in den verzögerten, weil immer weitläufiger werdenden Finalabrechnungen mit den fremden Postverwaltungen hat.

Der Betrieb unserer Postanstalten nimmt von Jahr zu Jahr zu und eine Vergleichung des Verkehrs im vergangenen Jahre mit demjenigen der beiden vorhergehenden Jahre zeigt dieses am deutlichsten. Während die Zahl der Postsendungen aus und nach Bremen auf den städtischen, Preussischen und Oldenburgischen Coursen im Jahre 1863.....2,359,110 Stück
» » 1864.....2,535,770 »
betrug, beläuft sich dieselbe im vorigen Jahre auf 2,983,882 Stück und theilt sich in folgende Einzelheiten:

Es sind in 1865 angekommen, resp. abgesandt worden:
mit der Briefpost:

gewöhnliche Briefe.....	2,454,258 Stück
Kreuzbände u.....	463,344 »
Dienstbriefe.....	10,375 »
	2,927,977 »

mit der Fahrpost:

gewöhnliche Pakete.....	27,300
Werthpakete.....	25,108
	52,408

(Declarirter Werth: 8,904,039) Vorschuß.

und Postanweisungen..... 3,497

55,905 »

wie oben 2,983,882 Stück

demnach gegen 1864 mehr..... 448,112 Stück

» 1863 »..... 624,772 »

Von den im Jahre 1865 empfangenen, resp. abgesandten Briefen in der Gesamtzahl von.....2,927,977 Stück

kommen auf

die Preussische Post.....928,777

die Oldenburgische Post.....262,206

1,190,983 Stück

bleiben für die städtischen Course..... 1,736,994 Stück

bei denen namentlich theilhaftig ist:

der interne Verkehr zwischen Bremen, Bremerhaven und Vegesack mit

circa.....200,000 Stück

die directe Amerikanische Post mit.....620,200 »

die Hamburger Post.....346,340 »

die Englische Post.....230,190 »

Der Verkehr hat sich in 1865 mit der directen Amerikanischen

Post um.....171,600 »

der Preussischen Post.....116,000 »

gegen 1864 vermehrt; der Rest der oben erwähnten.....448,112 »

vertheilt sich ziemlich gleichmäßig auf die übrigen städtischen Course, einschließlich Oldenburgs.

Der Versand von Zeitungen ist im vorigen Jahre ebenfalls sehr bedeutend gewesen; er erreichte die Zahl von 1,750,690 Stück, ausschließlich der unter Band beförderten Zeitungen, deren genaue Stückzahl sich nicht feststellen, sondern bezüglich welcher sich nur angeben läßt, daß circa 250,000 Kreuzbände mit Zeitungen, namentlich mit der Amerikanischen Post, zur Versendung kamen.

Nach Maßgabe dieses gesteigerten Verkehrs hat denn auch die Einnahme der Postcasse zugenommen. Die ganze Einnahme betrug in

1863.....58,986.47 $\mathfrak{r}$

1864.....61,560.32 »

1865.....66,397.63 »

demnach im letzten Jahre Thlr. 4,837.31 Grt. mehr, als in 1864 und Thlr. 13,797.63 Grt. mehr, als der Voranschlag von Thlr. 52,600.— Grt.

Die Mehreinnahme von Thlr. 4,837.31 Grt. gegen das Jahr 1864 gehalten, rührt hauptsächlich von der directen Amerikanischen Post her, welche circa 3000 Thlr. mehr aufgebracht hat, außerdem wurden

für Postfreimarken circa	» 500
von der Preussischen Post	» 500
von den übrigen städtischen Coursen der Rest von	» 837

mehr eingenommen.

Der Ertrag der einzelnen Course läßt sich mit Genauigkeit nicht angeben, weil für Freimarken allein 5,824 eingenommen wurden, deren Benutzung für die verschiedenen Course nicht nachzuweisen ist. Dagegen ließ sich genau ermitteln, daß an Zeitungs-Provision

an Zeitungs-Provision	» 2,348
„ Bestellgebühren	„ 7,529
„ Porto für Localbriefe	„ 1,267
„ Abonnementsgelder für Brieffächer	„ 633

eingenommen wurden, gegen den Voranschlag im Budget von resp. Thlr. 1950, Thlr. 7500, Thlr. 1000 und Thlr. 600.

In Vegesack sowohl als auch in Bremerhaven sind im Laufe des vorigen Jahres an geeigneten Stellen Briefkästen angebracht worden; in Folge dieser Einrichtung und der ohnehin an beiden Hafenplätzen eingetretenen Vermehrung der Postgeschäfte ist es erforderlich gewesen, das Unterbeamten-Personal in Vegesack und Bremerhaven um je einen Briefträger, im letzteren Orte vom 1. Januar 1866 an, zu verstärken. Damit ist die Herstellung eines geordneten und gesicherten Dienstbetriebes in den beiden Hafenplätzen erreicht; der Dienstbetrieb beim Stadtpostamte in Bremen aber entspricht, ungeachtet des einmüthigen Zusammenwirkens des gesamten Personals, keineswegs den Anforderungen, welche in jetziger Zeit an ein Postamt von solcher Bedeutung gemacht werden müssen.

Die berichtende Deputation hat sich schon seit längerer Zeit mit der Frage beschäftigt, wie diesem Mangel gründlich abzuhefen sei; wenn sie desfallsige Anträge heute noch nicht stellt, so liegt dies nur daran, weil sie genauere Ermittlungen nach einer und der anderen Richtung hin vorab noch vorzunehmen wünscht, sie wird sich jedoch erlauben, ehestens darüber zu berichten, und kann schon jetzt sagen, daß es zur Einrichtung und Erhaltung eines durchaus geregelten Betriebes, mit Rücksicht einestheils auf den technischen Postdienst, andernteils auf die Bedienung des Publikums, einer nennenswerthen Vermehrung des Personals am Stadtpostamte bedarf und die Anstellung von noch 3 Postsecrétaires, 1—2 Briefträgern, 1 Boten zum Bichten der Briefkästen, und, wenn die vielfach gewünschte und befürwortete Verbesserung der Briefbestellung nach den umliegenden Ortschaften herbeigeführt werden soll, diejenige von 5 Landbriefbestellern unbedingt erforderlich werden wird.

So lange neue Einrichtungen nicht getroffen werden können, wird mit den jetzigen Räumen des Stadtpostamts ausgereicht werden müssen, wenn schon die im Laufe des Jahres 1864 vorgenommenen baulichen Veränderungen, wozu namentlich die Herstellung eines zweiten Schalters zu zählen ist, den bis dahin bestandenen großen Uebelständen nur theilweise abgeholfen haben. Insbesondere hat sich die gänzliche Abtrennung der Zeitungs-Expedition, des Verkaufs der Freimarken und des Postvorschuß- und Postanweisungsverkehrs von den übrigen Dienstzweigen als nothwendig herausgestellt; für diesen Zweck muß ein separates Zimmer eingerichtet werden, an welchem es jetzt noch fehlt, welches aber disponibel werden wird, sobald mit der Eröffnung der Oldenburger Eisenbahn die jetzige Passagierstube überflüssig wird.

In Vegesack ist das im Hafenhause befindliche Postlocal durch einen zweckmäßigen Umbau erheblich vergrößert und wird dem Bedürfnisse für die nächste Zukunft vollständig genügen. — Zwar fehlt es an einer besonderen Passagierstube für die mit den Hannoverschen Posten zwischen Vegesack und Blumenthal reisenden Personen, sie ist aber auch überflüssig, weil der Hafenmeister seine Bereitwilligkeit erklärt und bethätigt hat, die Passagiere, welche die Ankunft und den Abgang der Posten erwarten wollen, in dem mit dem Postlocale verbundenen Hafenhause aufzunehmen.

Die Vertragsverhältnisse Bremen's mit fremden Postverwaltungen sind unverändert geblieben; dagegen hat Preußen für sich und die Postverwaltungen des deutschen Postvereins mit Rußland, Schweden und Norwegen, Dänemark und Schleswig-Holstein Postverträge abgeschlossen, durch welche, ohne die diesseitigen Porto-Antheile zu schmälern, eine Ermäßigung des Gesamtportos zwischen Bremen und den

vorbezeichneten Staaten, sowie eine wesentliche Erleichterung in der Versendung von Kreuzbänden und Waarenproben herbeigeführt worden ist.

Durch den aus den Berathungen der zu Karlsruhe stattgefundenen fünften Deutschen Postconferenz hervorgegangenen Nachtrag zum Postvereinsvertrage vom 18. August 1860 sind Portoermäßigungen und Verkehrserleichterungen innerhalb des Deutschen Postvereins in Aussicht gestellt, welche theils am 1. Juli 1866, theils am 1. April 1867 in Wirksamkeit treten sollen. Wenn die allseitige Ratification dieses Nachtragsvertrages, durch die Zeitverhältnisse behindert, vor dem 1. Juli d. J. etwa nicht erfolgen sollte, so wird doch die Ausführung der vereinbarten Bestimmungen dadurch wohl nicht in Frage gestellt, sondern nur für einen späteren Termin vorbehalten bleiben. — Die Postdeputation glaubt daher, daß sie schon jetzt auf die Zweckmäßigkeit einiger Abänderungen in den gegenwärtig geltenden Bestimmungen für den internen Bremischen Postverkehr hinweisen muß, um diese den Resultaten der letzten Deutschen Postconferenz, sowie dem Standpunkte aller übrigen Deutschen Postverwaltungen anzupassen.

Dahin gehört:

1) Die verschiedene Portotaxe:

für den einfachen Brief nach Vegesack 2 $\mathcal{R}$
 „ „ „ „ Bremerhaven 3 „

Es dürfte sich empfehlen, in dem kleinen Bremischen Postgebiete einen Einheits-satz für den einfachen Brief (1 Loth excl.) einzuführen und demgemäß das Porto auch für Bremerhaven auf 2 Grote herabzusetzen.

2) Die Gebühr für baare Einzahlungen, welche neben dem Minimal-Fahrtporto von 3 Groten nach Vegesack und von 4 Groten nach Bremerhaven 2 Grote für je 5 Thaler beträgt.

Nach den Postvereinsätzen beträgt die Gebühr zwar 2 Silbergroschen bis 25 Thaler und 4 Silbergroschen bis 50 Thaler, im internen Verkehr der meisten deutschen Staaten, namentlich in Preußen, Hannover und Oldenburg aber nur 1 Silbergroschen resp. 2 Silbergroschen. Es würde daher zweckmäßig sein, die Gebühr für baare Einzahlungen für Vegesack und Bremerhaven gleichmäßig festzusetzen und zwar:

bis 25 Thaler auf 2 Grote,

über 25 „ 50 „ 4 „

3) Die Gewichts-Progression, welche sowohl bei Briefen, als auch bei Kreuzbänden, Waarenproben und Mustern von Loth zu Loth, allerdings nur bis zum Maximum des vierfachen Portos steigt.

Bei dem Verkehre zwischen Bremen und den Hafenstädten stellt sich die Belastung schwer wiegender Briefe, Waarenproben u. event. mit dem vierfachen Porto als eine störende Vertheuerung dar; um diesen Verkehr so viel als möglich zu erleichtern, würde die Einführung einer zweistufigen Gewichtsscala für sämtliche Briefpostsendungen und zwar:

für Briefe bis 1 Loth excl. einfach,

„ „ von 1 Loth ab zweifach,

bis zum Gewichte von 15 Loth, als dem höchsten für Briefpostsendungen zulässigen Gewichte;

für Kreuzbände (Drucksachen), Waarenproben und Muster, welche pro Loth einen Groten bis zum vierfachen Porto bezahlen,

bis $2\frac{1}{2}$ Loth einschließlich einfach 1 $\mathcal{R}$,

über $2\frac{1}{2}$ Loth bis 15 Loth zweifach 2 „

anzuempfehlen sein.

In Preußen besteht für Briefe die obige Gewichtsscala, für Waarenproben und Muster zwar eine solche von je $2\frac{1}{2}$ zu $2\frac{1}{2}$ Loth; im internen diesseitigen Verkehr sollte es aber auch für diese bei einer zweistufigen Gewichtsscala sein Bewenden haben.

4) Die Bestellgebühr für Gelder und Pakete:

Während für Sendungen aus Oldenburg, mit den Oldenburgischen Posten ankommend, für Päckereien:

bis 3 Pfund ausschließlich 2 $\mathcal{R}$,

von 3 Pfund ab 3 „

für Gelder:

bis 100 Thaler ausschließlich	2 $\mathcal{R}$,
von 100 Thaler ab	3 «
erhoben wird, beträgt die Gebühr für Sendungen aus dem internen Gebiete für Päckereien:	

bis 8 Pfund	1 Groten,
über 8 Pfund bis 50 Pfund	2 «
über 50 Pfund bis 100 Pfund	4 «
über 100 Pfund für je 50 Pfund	1 « mehr;

für Gelder:

bis 100 Thaler	1 Groten,
über 100 bis 500 Thaler	2 «
über 500 bis 1000 Thaler	4 «
über 1000 Thaler für je 500 Thaler	1 « mehr.

Bei Päckereien mit declarirtem Werthe wird nur die eine der vorstehenden Gebühren erhoben, und zwar diejenige, welche am meisten beträgt.

Die Beseitigung dieses Tarifs und die Einführung der Oldenburgischen Tage ist der Einfachheit wegen wünschenswerth, zwar wird der niedrigste Satz etwas erhöht, dagegen aber auch der höchste Satz auf 3 Grote beschränkt. — Päckereien mit declarirtem Werthe würden wie bisher tarirt werden.

Für den Fall der Genehmigung der sub 1 bis 4 empfohlenen Ermäßigungen resp. Abänderungen der bisherigen Bestimmungen würde nur die Herabsetzung des Briefportos für Bremerhaven ein wesentliches pecuniäres Opfer erfordern und allerdings nach den neuesten Ermittlungen einen Ausfall in der Einnahme von mindestens 1400 Thlr. per Jahr verursachen; die sonstigen Einbußen würden aber kaum nennenswerth sein.

Eine Herabsetzung der Gebühr für Postvorschüsse, welche außer dem Fahrpostporto von 3 Groten nach Begeßack und 4 Groten nach Bremerhaven, 2 Grote für je 5 Thaler beträgt, kann nicht empfohlen werden, weil dieser Weg, ausstehende Forderungen einzuziehen, den Postanstalten zur großen Belästigung gereicht und jede Erleichterung diese noch vermehren würde, ein allgemeines Bedürfnis sich dafür auch nicht kund giebt.

Ebenso wenig erscheint eine Herabsetzung des internen Fahrposttarifs nothwendig und empfehlenswerth, weil derselbe im Vergleiche mit den Sätzen der Postvereinstage nicht zu hoch ist. Es werden erhoben:

nach Bremerhaven:

a. für Pakete:

bis 8 Pfund	4 Groten
über 8 Pfund für jedes Pfund	$\frac{1}{2}$ » mehr;

b. für Geldsendungen:

- 1) das Gewichtsporto,
- 2) an Werthporto

bis 50 Thaler	1 »
über 50 Thaler bis 100 Thaler	2 »
über 100 Thaler bis 1000 Thaler	1 » mehr,
für jede 100 Thaler	1 » mehr;
über 1000 Thaler für jede 100 Thaler	$\frac{1}{2}$ »

nach Begeßack:

a. für Pakete:

bis 6 Pfund	3 »
über 6 Pfund für jedes Pfund	$\frac{1}{2}$ » mehr,

b. für Geldsendungen:

- 1) das Gewichtsporto,
- 2) an Werthporto

bis 100 Thaler	1 »
über 100 Thaler bis 1000 Thaler	1 »
für jede 100 Thaler	$\frac{1}{2}$ » mehr,
über 1000 Thaler für jede 100 Thaler	$\frac{1}{4}$ »

Bruchtheile eines Groten werden für voll gerechnet.

Da das Gewichtsporto für Bremerhaven und Vegesack gleich ist, so sollte füglich das Werthporto für beide Hafenstädte auch dasselbe sein; es möchte sich daher empfehlen, auch für Bremerhaven die für Vegesack geltende Tare einzuführen.

Nachdem vom 1. Juli 1864 an das Bestellgeld von Kreuzbandsendungen und Zeitungen und vom 1. Januar 1866 an dasjenige für die frankirten Briefe durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft aufgehoben worden, wird jetzt nur noch von der unfrankirten Correspondenz Bestellgeld erhoben, welches nach den früheren Ermittlungen zwischen 4000 Thlr. und 5000 Thlr. betragen mag. Auf der letzten Deutschen Postconferenz war man der Ansicht, daß die Bestellgebühr für Briefpostgegenstände in den Postorten baldigstmöglich abzuschaffen sei, wenngleich wegen voraussichtlich nicht zu erlangender Stimmeneinhelligkeit ein bestimmter Antrag nicht gestellt und ein Beschluß nicht gefaßt wurde; die Mehrheit der Postvereins-Regierungen erklärte durch ihre Abgeordneten, daß die Bestellgebühr bei ihren Postverwaltungen entweder schon gänzlich abgeschafft sei oder deren Abschaffung doch ehestens in Aussicht stehe. Wenn in unserm Nachbarstaate Hannover diese Maßregel noch nicht endgültig beschlossen ist, so steht doch zu hoffen, daß sie in nicht gar ferner Zeit zur Ausführung gelangen und dann das hiesige hannoversche Postamt die Briefbestellgebühr nicht mehr erheben werde, welche die hiesige Thurn und Taxis'sche Postverwaltung seit dem 1. Januar d. J. für frankirte Briefe abgeschafft hat und mit dem 1. Januar f. J. für unfrankirte Briefe abschaffen wird.

In weiterm Verfolge der bisherigen Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft empfiehlt es sich, vom 1. Januar 1867 an, auch das Bestellgeld für unfrankirte Briefe bei den Postämtern Bremen, Bremerhaven und Vegesack abzuschaffen.

Es werden die in diesem Berichte vorgeschlagenen Aenderungen ebensovohl als die auf der Postconferenz beschlossenen Tarifiermäßigungen der Bremischen Postcasse einen nicht unbedeutenden Ausfall in der Einnahme verursachen; dennoch sind sie in Rücksicht auf die immer mehr anzustrebende Erleichterung des Verkehrs nicht abzuweisen und der durch diese rationellen Maßregeln gesteigerte Verkehr wird den Ersatz für die jetzige Einbuße auch bald wieder aufbringen.

Was den Verkauf von Francocouvert für die Stadt und die Hafenstädte außer am Stadtpostamte an verschiedenen andern Stellen der Stadt durch Wiederverkäufer anbetrifft, so wird es, abgesehen von sonstigen Bedenken, schwer halten, gegen eine Provision, welche bei den niedrigen Portosätzen nur mäßig sein kann, Abnehmer dafür zu finden, dennoch wird die Postverwaltung in Ueberlegung nehmen, ob den dafür laut gewordenen Wünschen entsprochen werden kann.

Indem die Deputation hiermit ihren Bericht schließt erlaubt sie sich, ihre gestellten Anträge

- 1) Ermäßigung des Portos für den einfachen Brief nach Bremerhaven auf 2 Grote;
- 2) Herabsetzung der Gebühr für baare Einzahlungen für Vegesack und Bremerhaven bis 25 Thaler auf 2 Grote.
» 50 » » 4 »
- 3) Einführung einer zweistufigen Gewichtsscala für Briefpostsendungen, bis 1 Loth excl. einfach,
von 1 bis 15 Loth zweifach;
für Kreuzbände, Waarenproben und Muster:
bis 2 1/2 Loth einschließlich einfach,
» 15 » » zweifach.
- 4) Feststellung der Bestellgebühr für Päckereien und Gelder, aus dem internen Gebiete kommend,
für Päckereien:
bis 3 Pfund ausschließlich auf 2 Grote,
von 3 » ab » 3 »
für Gelder:
bis 100 Thaler ausschließlich auf 2 Grote,
von 100 » ab » 3 »

- 5) Gleichstellung des Werthportos für Geldsendungen im internen Fahrpostverkehr für Bremerhaven mit demjenigen, welches jetzt für Begeßack in Geltung ist;
- 6) Abschaffung der Bestellgebühr für unfrankirte Briefe für Bremen, Bremerhaven und Begeßack,

und zwar vom 1. Januar 1867 an, zu wiederholen und deren Genehmigung zu beantragen.

Bremen, im Juni 1866.

Die Deputation für die Postanstalten.

(gez.) F. Grave.

(gez.) G. Bagelmann.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. Juni 1866.

Pensionirung des Polizeidieners Tieße.

Der Polizeidiener Tieße, gegenwärtig 76 Jahr alt, hat um seine Pensionirung und Belassung seines jetzigen Dienstinkommens von 350 Thaler als Ruhegehalt nachgesucht. Das letztere Gesuch motivirt derselbe dadurch, daß die ihm, wie er glaubt, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zukommende Pension von zwei Dritteln seines Gehalts zu seinem und seiner Familie Unterhalt bei dem jetzigen hohen Preise aller Lebensbedürfnisse nicht zureichen werde, und daß er wegen seines Alters und seiner Kränklichkeit keine Aussicht auf irgend einen sonstigen Verdienst habe, während er mit Rücksicht auf seine außergewöhnlich lange dem Staate geleisteten Dienste wohl auf eine ausnahmsweise zu gewährende Bewilligung eines höheren Ruhegehalts für die voraussichtlich kurze Zeit, während deren er noch als Pensionär dem Staate zur Last fallen werde, sich Hoffnung machen dürfe.

Der Nachsuchende hat mehr als 35 Jahre im Polizeidienste gestanden und von seiner vorgesetzten Behörde, namentlich auch vom Criminalgerichte, in dessen Dienst er vorzugsweise beschäftigt worden ist, das Zeugniß der vollen Zufriedenheit mit seiner Dienstführung erhalten. Derselbe ist gegenwärtig dienstunfähig und der von ihm ausgesprochene Wunsch, nach langer angestrebter dienstlicher Thätigkeit seine letzten Lebensjahre im hohen Alter frei von Nahrungsforgen zubringen zu können, ist gewiß geeignet, Berücksichtigung zu finden und zu einer außerordentlichen Festsetzung der zu gewährenden Pension zu veranlassen.

Es muß jedoch in dieser Beziehung bemerkt werden, daß der Nachsuchende sich im Irrthum befindet, wenn er annimmt, er habe einen gesetzlichen Anspruch auf zwei Dritttheile seines Gehalts als Pension.

Es ist nämlich durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 2. und 8. April 1853, die den Polizeidienern, Landjägern und Polizeidragonern nach mindestens zehnjähriger treuer Wahrnehmung ihres Dienstes zu gewährende Pension

bei 10 bis 15 Dienstjahren auf	60 Thaler,
bei 15 bis 20	» 80 »
bei 20 bis 25	» 100 »
bei mehr als 25	» 120 »

festgesetzt worden. Bei der neuen Regulirung der Pensionsverhältnisse der bürgerlichen Beamten durch die Verordnung vom 3. Juli 1855, welche ungleich günstigere Sätze des Ruhegehalts, — nämlich

vom Amtsantritt bis zum vollendeten 10. Amtsjahre	$\frac{4}{12}$
nach 10 bis 15 Amtsjahren	$\frac{5}{12}$
nach 15 bis 20	$\frac{6}{12}$
nach 20 bis 25	$\frac{7}{12}$
nach mehr als 25	$\frac{8}{12}$